



Südbadischer Sportschützenverband e.v.

Im Lehbühl 2, 77652 Offenburg

SBSVOG@t-online.de <http://www.sbsvog.de>

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Waffensachkunde auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 WaffG und §§ 1 – 4 AWaffV

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Lizenzsystem**
- 2. Organisation der Sachkundebildung**
- 3. Sachkundeprüfung**
 - § 1 Zuständigkeit
 - § 2 Prüfungsausschuss
 - § 3 Zeit, Ort und Form der Prüfung
 - § 4 Zulassung zur Prüfung
 - § 5 Prüfungsgebiete und Prüfungsverfahren
 - § 6 Prüfungsabschnitt schriftliche Prüfung
 - § 7 Prüfungsabschnitt mündliche Prüfung
 - § 8 Prüfungsabschnitt praktischer Teil
 - § 9 Bewertung
 - § 10 Folgen bei Täuschungsversuchen und Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften
 - § 11 Prüfungsergebnis
 - § 12 Wiederholung der Prüfung
 - § 13 Prüfungsentscheidung
 - § 14 Prüfungsgebühren/Ausbildungsgebühren
- 4. Anlagen**
- 5. Änderungsnachweis**
- 6. Inkrafttreten**

1. Lizenzsystem

- a) Die Durchführung der Sachkundeausbildung und Sachkundeprüfung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des § 7 Abs. 1 WaffG und des § 1 – 3 der AWaffV sowie den Richtlinien des DSB.
- b) Die Ausbildung im Bereich des Südbadischen Sportschützenverbandes wird durch vom SBSV lizenzierte Ausbilder nach einheitlichen Ausbildungs- und Prüfungsdokumenten und auf Grundlage der vorliegenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung durchgeführt.
- c) Die Beantragung der Lizenz erfolgt über die Geschäftsstelle des SBSV durch den Antragsteller. Mit der Antragstellung sind einzureichen:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Verein
 - Nachweis der Sachkunde
 - Begründung
 - Passfoto für die Lizenz
- d) Als lizenzierte Ausbilder und Prüfer können ausschließlich besonders sachkundige Personen zugelassen werden. Als besonders sachkundig gelten Personen mit mehrjährigen Erfahrungen im Umgang mit Waffen bzw. dem Waffenrecht wie z.B. Personen, welche bereits Sachkundeprüfungen durchgeführt haben oder beruflich z.B. bei der Polizei Erfahrungen mit dem Waffenrecht gesammelt haben.
- e) Bei der Ersterteilung einer Lizenz ist der Inhaber auf den Inhalt der vorliegenden Ausbildungsordnung zu schulen.
Lizenzinhaber unterliegen der Weiterbildungspflicht.
Fortbildungsveranstaltungen und aktuelle Informationen werden durch den SBSV angeboten. Die Schulungen sind zu dokumentieren.
- f) Die Gültigkeit der Lizenz beträgt zwei Jahre. Vor Ablauf der Lizenz führt der SBSV eine Fortbildungsveranstaltung durch. Hierbei erhalten die anwesenden Lizenzinhaber eine weitere Verlängerung der Lizenz. Die rechtzeitige Einladung zur Fortbildungsveranstaltung erfolgt durch den SBSV. Eine Verlängerung der Lizenz kann auch aufgrund einer individuellen Schulung erteilt werden.
- g) Zugelassene Sachkundeprüfer erhalten auf Widerruf vom SBSV eine Lizenz und ein persönliches nummeriertes Lizenzsiegel, mit welchem Urkunden und der Schriftverkehr zu versehen sind.
Die Lizenzen und die damit übergebenen Materialien und Dokumente sind Eigentum des SBSV.
Bei Widerruf von Lizenzen sind diese sowie die übergebenen Materialien und

Dokumente vom Lizenzinhaber innerhalb von 14 Tagen an den SBSV zurückzugeben.

- h) Die Kosten für die Lizenzerteilung und das Siegel trägt der Landesverband, wenn durch den Ausbildungsträger keine andere Festlegung getroffen wird.

2. Organisation der Sachkundeausbildung

Die Organisation der Sachkundeausbildung erfolgt grundsätzlich über den Südbadischen Sportschützenverband, der als Ausbildungsträger fungiert oder direkt durch vom SBSV lizenzierte Sachkundeausbilder.

Die Durchführung der Ausbildung kann an eine Mindestteilnehmerzahl gebunden werden.

3. Sachkundeprüfung

§ 1 Zuständigkeit und Prüfungszweck

- a) Für die Sachkundeprüfung nach § 7 Abs.1 WaffG ist ein lizenzierter Ausbilder verantwortlich, welcher den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernimmt. Die Beisitzer können, müssen aber nicht, lizenzierte Ausbilder sein.
- b) Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Waffen und Munition, die Reichweite und Wirkungsweise der Geschosse, über die Sicherheitsvorschriften beim Umgang mit Schusswaffen und Munition sowie über das Waffenrecht, Notwehr und Notstand besitzt.

§ 2 Prüfungsausschuss

- a) Der Prüfungsausschuss ist vom Organisator der Sachkundeausbildung zu bilden. Die Lehrgänge müssen den Forderungen des § 3 Abs. 3 der AWaffV entsprechen. Als Organisator fungiert der Südbadische Sportschützenverband oder ein vom SBSV lizenzierter Ausbilder.
- b) Durch den Landesverband können Prüfungsausschüsse ernannt werden, die bei Bedarf überregional im Sinne des § 1 und § 2 tätig werden.

- c) Die Prüfungsausschüsse müssen aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen, einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, die einen Sachkundenachweis für alle Waffen und Munitionsarten besitzen müssen. Der Vorsitzende muss eine gültige Ausbildungs- und Prüfungslizenz des SBSV besitzen.
- d) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden und sind ehrenamtlich tätig.
- e) Die lizenzierten Waffensachkundausbilder und – Prüfer erhalten für ihre Tätigkeit auf Grundlage der Gebührenordnung des SBSV eine angemessene Aufwandsentschädigung. Verdienstausschlag wird nicht ersetzt. Falls der Organisator ein lizenzierter Ausbilder ist, kann dieser die Gebühren für den Sachkundelehrgang und die Prüfung selbst festlegen. In diesem Fall ist pro Lehrgangsteilnehmer ein vom Verband festgesetzter Betrag für die Verwaltung und Archivierung der Prüfungsunterlagen zu überweisen.

§ 3 Zeit, Ort und Form der Prüfung

- a) Die Prüfung wird bei Bedarf durchgeführt
- b) Tag, Ort und Uhrzeit der Prüfung und die Namen der Teilnehmer sind mindestens zwei Wochen vorher an die zuständige Erlaubnisbehörde zu melden, deren Vertreter an allen Teilen der Prüfung teilnehmen kann.
- c) Der Ort der Prüfung muss geeignet sein, um die Prüfungsabschnitte schriftlicher Teil und praktischer Teil in ausreichender Qualität durchführen zu können. Das Vorhandensein einer nach § 27 WaffG zugelassenen Schießstätte ist zwingend erforderlich.
- d) Im praktischen Teil dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses und die gerade zu prüfenden Personen anwesend sein.
- e) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung zugelassen sind Personen(Prüflinge) ab einem Alter von 18 Jahren. Personen unter 18 Jahren haben eine schriftliche Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

§ 5 Prüfungsgebiete und Prüfungsverfahren

1. Die Prüfung besteht aus folgenden Abschnitten:

- dem theoretischen Teil und
- dem praktischen Teil

Der theoretische Teil wird in einen schriftlichen und mündlichen Teil untergliedert.

2. Die Prüfung umfasst im theoretischen und im praktischen Teil folgende Sachgebiete:

- Kenntnisse über Waffenrecht und Beschussrecht
- Kenntnisse über Notwehr und Notstand
- Kenntnisse über Sicherheitsbestimmungen bei Umgang mit Schusswaffen und Munition
- Kenntnisse über Sicherheitsvorschriften beim praktischen Schießen und Verhalten auf dem Schießstand, entsprechend der Schieß- und Standortordnung des DSB in seiner aktuellen Fassung einschließlich praktischer Fertigkeiten beim Schießen
- Waffen und munitionstechnische Kenntnisse sowie Innen- und Außenballistik
- Kenntnisse über Reichweite und Wirkungsweise der Geschosse

3. Der praktische Teil muss auf einer für die entsprechenden Waffen und Munitionsarten zugelassene Schießstätte durchgeführt werden.

4. Über die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsabschnitte ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission oder durch einen von ihm beauftragten Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.

5. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

- Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. der Stellvertreter, soweit diese bei der Prüfung mitgewirkt haben.
- Den Namen des Prüflings
- Den Namen des Vereins in dem der Prüfling Mitglied ist
- Die Ergebnisse des Prüflings bei der Sachkundeprüfung als Gesamturteil (Prüfungsergebnis)
- Den Umfang der Sachkundeprüfung (Waffenarten)

6. Die Urkunde ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von den Beisitzern zu unterzeichnen. Der Prüfungsvorsitzende siegelt die Niederschrift mit seinem persönlichen Lizenzstempel.

7. Je eine Ausfertigung der Urkunde erhält der Prüfling und die Geschäftsstelle des SBSV. Verantwortlich dafür ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Archivierung erfolgt grundsätzlich durch die Geschäftsstelle.

8. Die Prüfungstermine und die Anzahl der Teilnehmer sind nach Abschluss der Prüfung an den Betreuer der Sachkundausbilder schriftlich zu übermitteln, z.B. per e-mail.

§ 6 Prüfungsabschnitt schriftliche Prüfung

1. Grundlage für die schriftliche Prüfung ist der vom Bundesverwaltungsamt oder dem Deutschen Schützenbund herausgegebene aktuelle Fragenkatalog.
2. Für die Sachkundeprüfungen des SBSV ist der erarbeitete und auf unter Punkt 1 genannten Grundlagen beruhende Fragenkatalog zu verwenden.
3. Die Prüfung besteht aus 100 Fragen, die dem Prüfling vorzulegen sind und die durch ankreuzen nach dem Multiple-Choice-Verfahren auf dem Antwortbogen zu beantworten sind.
4. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt max. 120 Minuten.
5. Die Prüflinge sind vor Beginn darüber zu belehren, dass die Verwendung von Hilfsmitteln oder Täuschungsversuche zum Ausschluss von der Prüfung führen.
6. Der schriftliche Teil der Prüfung findet unter Aufsicht von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses statt.
7. Als Antwortformular können speziell vorbereitete Vordrucke verwendet werden. Eine Auswertung mit Schablone ist zulässig.

§ 7 Prüfungsabschnitt mündliche/praktische Prüfung

1. Die Bedingung für die Teilnahme der Prüflinge an der mündlichen Prüfung ist das Bestehen im Prüfungsabschnitt schriftlicher Teil.
2. In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling Fragen und Aufgaben aus den unter § 5 Abs. 2 genannten Sachgebieten mündlich zu behandeln. Auf Fehler aus dem schriftlichen Teil wird speziell noch einmal eingegangen.
3. Die Fragen und Aufgaben müssen so beschaffen sein, dass der Nachweis praktischer und theoretischer Kenntnisse, die ein Sportschütze benötigt, vom Prüfling erbracht werden kann.
4. Die Prüflinge werden in Gruppen von maximal 3 Bewerbern vom Prüfungsausschuss geprüft. Fragen können vom gesamten Prüfungsausschuss gestellt werden.
5. Die Prüfung sollte je Prüfling nicht länger als 15 Minuten dauern.
6. Der Prüfling hat ausreichende Kenntnisse über die Waffen und Munitionsarten nachzuweisen. Dazu gehören unter anderem:
 - Teilweises Zerlegen

- Funktion des Waffensystems
- Zuordnung der richtigen Munition zu den Prüfungswaffen

§ 8 Prüfungsabschnitt/ praktischer Teil

1. Im Prüfungsabschnitt Praktischer Teil hat der Prüfling seine Fähigkeiten im praktischen Umgang und beim Schießen mit Schusswaffen nachzuweisen.
2. Im Praktischen Teil der Prüfung müssen vom Prüfling folgende Fähigkeiten und Handlungen beherrscht werden:
 - Sicherheitskontrollen
 - Laden und Entladen von Schusswaffen
 - Spannen und entspannen des Verschlusses
 - Ablegen und Abstellen von Waffen und Transport

 - Schießen im scharfen Schuss mit den zu prüfenden Waffen. Wobei die Sachkunde in diesem Teil als nachgewiesen gilt, wenn der Prüfling in der Lage ist mit den zu prüfenden Waffen ordnungsgemäß und entsprechend den allgemein gültigen Sicherheitsvorschriften beim Umgang mit Waffen und Munition zu handeln und mindestens 5 Schuss abzugeben. Eine qualitative Bewertung bezüglich der Trefferergebnisse beim scharfen Schießen erfolgt nicht.
3. Die Fragen müssen so beschaffen sein, dass der Nachweis praktischer Kenntnisse, die ein Sportschütze benötigt, vom Prüfling erbracht werden kann.
4. Verstößt ein Prüfling im praktischen Teil gegen geltende Sicherheitsvorschriften, ist er sofort von der weiteren Prüfung auszuschließen.
5. Beim praktischen Teil der Prüfung sind ausreichend Waffen und Munition als Prüfungsstücke vom Prüfungsausschuss bereitzustellen. Dabei sollen mehrere zum Sportschießen gebräuchliche Langwaffen sowie Kurzwaffen zur Verfügung stehen. Die zur Prüfung vorhandenen Munitionsmuster sollten die gesamte Palette der laut Sportordnung zugelassenen gebräuchlichsten Lang- und Kurzwaffenmunition umfassen.

§ 9 Bewertung

1. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist dem Prüfling nach der Auswertung seiner Antwortformulare mitzuteilen. Wenn gefordert, einzeln. Der schriftliche Prüfungsabschnitt ist bestanden, wenn bei den vorgegebenen 100 Fragen 75% richtig beantwortet werden. Bei 60 – 74% richtigen Fragen ist eine mündliche Prüfung erforderlich. Unter 60% gilt die Prüfung als nicht bestanden.

2. Als Fehler zählen falsch angekreuzte Antworten oder nicht angekreuzte Antworten.
3. Der Prüfungsabschnitt Praktischer Teil ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsabschnitten mit bestanden bewertet wird.

§ 10 Folgen bei Täuschungsversuchen und Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften

Versucht ein Prüfling das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung von Hilfsmitteln zu beeinflussen, oder verstößt er im Prüfungsabschnitt Mündlich praktischer Teil gegen eine Sicherheitsvorschrift der Sportordnung und Standortordnung des DSB, so kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung wird mit nicht bestanden bewertet.

§ 11 Prüfungsergebnis

1. Ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung auszuschließen.
2. Wird ein Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
3. Die Sachkundeprüfung ist nur bestanden, wenn der Prüfling den theoretischen Teil **und** den praktischen Teil bestanden hat.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. Die Wiederholung ist nach frühestens 4 Wochen möglich.

§ 13 Prüfungsentscheidung

1. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Ausschluss der Prüflinge, ob die Prüfung bestanden ist.
2. Der Prüfling, der die Prüfung bestanden hat, erhält vom Vorsitzenden des Prüfungsausschuss ein Prüfungszeugnis mit folgenden Angaben:
 - Prüfungsort und Prüfungsdatum
 - Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort
 - Anschrift des Prüflings
 - Unterschrift der Mitglieder des Prüfungsausschusses
 - Lizenzsiegel

3. Die Ausstellung des Prüfungszeugnisses für den Nachweis der Waffensachkunde erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 14 Prüfungsgebühren/Ausbildungsgebühren

1. Die Prüfungs- und Ausbildungsgebühr ist in der Gebührenordnung des SBSV festgelegt. Diese Gebühr ist vom Prüfling vor Beginn der Ausbildung entsprechend der Festlegung der Gebührenordnung des SBSV an den Ausbildungsträger zu entrichten. Die Zahlung der Prüfungs- und Ausbildungsgebühr ist durch den Prüfling vor Beginn der Waffensachkundeprüfung dem Prüfungsausschuss nachzuweisen. Erfolgt kein Nachweis der Zahlung dieser Gebühr, wird der Prüfling vor der Ausbildung ausgeschlossen.
2. Falls der Lehrgang durch einen vom SBSV lizenzierten Ausbilder organisiert wird, sind die Lehrgangsgebühren gemäß dessen Ausschreibung zu bezahlen. Die Überweisung einer Verwaltungsgebühr an den Verband erfolgt durch den Organisator.
3. Der Prüfling der die Prüfung nicht bestanden hat, oder für den die Prüfung als nicht bestanden gilt, erhält keine Rückerstattung.

4. Anlagen

- Anlage 1: Ausbildungs- und Prüfungszeitplan
- Anlage 2: Muster Lizenz für Ausbilder und Prüfer Waffensachkunde
- Anlage 3: Muster Lizenzsiegel
- Anlage 4: Kontaktadressen

5. Änderungsnachweis

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des SBSV und die als Anlage genannten Dokumente und Ausbildungsunterlagen unterliegen dem Änderungsdienst und werden bei Notwendigkeit an neue gesetzliche Bestimmungen und dem Stand der Technik angepasst.

Version vom	Änderungen
21.01.2005	Erstes Inkrafttreten der Ausbildungsordnung
12.09.2007	- Geändert auf Vorschlag der Sachkundeprüfer bei der Sachkundefortbildung am 30.06.2007 - Zulassung der Organisation von Lehrgängen durch lizenzierte Ausbilder;

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Waffensachkunde des SBSV gültig ab 12.9.07
auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 WaffG und §§ 1 – 4 AWaffV**

	<ul style="list-style-type: none">- Zulassung der Organisation von Lehrgängen durch lizenzierte Ausbilder;- Lizenz (gemäß Anlage) künftig ohne Beschränkung auf im DSB verwendete Sportgeräte bzw. Waffen;- Fragenkatalog des Bundesverwaltungsamtes als Grundlage hinzugefügt;- Übernahme der Betreuung von Sachkundeausbildern durch Dieter-Huck.
--	--

6. Inkrafttreten

Die Ausbildungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Landesvorstand des Südbadischen Sportschützenverbandes in Kraft.

Offenburg, den 12. September 2007



gez. Peter Bleich
1. Landesschützenmeister



gez. Karl-Heinz Teuscher
Landesschatzmeister